

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	3. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Betrauung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	07.10.2014	18	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	21.10.2014	25	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	genehmigt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat betraut die Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages und der Festlegungen im Krankenhausplan mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe des beigefügten Betrauungsaktes.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)		
Kontierungsobjekt:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Städt. Klinikum Karlsruhe gGmbH		

Die Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH ist im Landeskrankenhausplan des Landes Baden-Württemberg als Krankenhaus der Maximalversorgung eingestuft. Die Gesellschaft stellt für die Stadt Karlsruhe die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen sicher und erbringt dazu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

Die Finanzierung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH erfolgt grundsätzlich über gesetzliche und vertragliche Ansprüche aufgrund der erbrachten Leistungen am Patienten. Diese Einnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um sämtliche gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Gesellschaft zu finanzieren. Gegebenenfalls gewährt die Stadt Karlsruhe der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH, soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erforderlich und nach entsprechender Beschlussfassung, Ausgleichsleistungen, zum Beispiel in Form von Investitionszuschüssen oder Bürgschaften. Diese fallen regelmäßig in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit grundsätzlich verboten, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Um dennoch rechtmäßig Beihilfen gewähren zu können, besteht die Möglichkeit, bei der Europäischen Kommission ein sogenanntes Notifizierungsverfahren durchzuführen, sofern nicht bereits eine Ausnahme auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission gegeben ist.

Ein Ausnahmefall (= staatliche Beihilfen werden als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen und sind von der Notifizierung (Anmeldepflicht) befreit) ist bei Erfüllung folgender Voraussetzungen gegeben:

1. Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)
2. Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr oder für die Erbringung von DAWI in verschiedenen Kategorien wie bspw. Krankenhäuser
3. Betrauung

zu Ziff. 1: Nach § 1 Abs. 1 Satz. 3 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg handelt es sich bei der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (siehe § 1 Abs. 1 des Betrauungsaktes).

zu Ziff. 2: Das Städtische Klinikum ist Krankenhaus im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 b des Freistellungsbeschlusses.

zu Ziff. 3: Die Betrauung erfolgt durch Beschlussfassung des Gemeinderats.

Entsprechend Ziffer 3 muss die Stadt Karlsruhe die Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen und im Betrauungsakt die Zumessungskriterien von Ausgleichsleistungen im Vorfeld festlegen.

Der beigefügte Betrauungsakt wurde auf der Grundlage des Musterbetrauungsaktes des Landkreistages Baden-Württemberg erstellt. Die Betrauung erfolgt zum 01.01.2014 für die Dauer von 10 Jahren.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat - nach Vorberatung im Hauptausschuss -

Der Gemeinderat betraut die Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages und der Festlegungen im Krankenhausplan mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe des beigefügten Betrauungsaktes.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten
9. Oktober 2014